

Sitzung vom 12. Dezember 2023

Beschl. Nr. **2023-336**
9.2.7 Compensation and Benefits
Salärmassnahmen 2024; Festsetzung

Ausgangslage

Der Stadtrat hat das Budget 2024 mit SRB 2023-266 vom 19. September 2023 verabschiedet und dem Grossen Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Darin ist eine Lohnsummenentwicklung von + 2.2 % enthalten.

Die Teuerung (LIK) seit dem letzten Salärbeschluss beträgt + 1.7 % (Oktober 2023 zu Oktober 2022).

Für die nach kantonalem Recht entschädigten Lehrpersonen sowie den ihnen gleich gestellten kommunalen Angestellten richtet sich die Lohnentwicklung entsprechend den Beschlüssen des Regierungsrats.

Der Regierungsrat gewährt seinen Angestellten mit Beschluss vom 27. September 2023 den vollen Teuerungsausgleich von + 1.6 % (referenziert auf den Monat August), um (Zitat) «attraktive Arbeitsbedingungen zu schaffen und zu erhalten». Zusätzlich gewährt er + 0.6 % für individuelle Lohnerhöhung, welche aus Rotationsgewinnen zu finanzieren sind.

Erwägungen

Die Lohnunter- und -obergrenze entwickeln sich entsprechend der Veränderung der Konsumentenpreise (LIK), Art. 40 Abs. 3 Personalstatut (PeSta). Die Veränderung von Oktober 2023 zu Dezember 1999 beträgt rund + 15.1 %.

Die Zulagen für Nacht-, Sonntagsarbeit und Pikett verändern sich analog gemäss dem LIK, Art. 28 f. Personalverordnung (PeV).

Unter Berücksichtigung der kantonalen Lohnmassnahmen, der Massnahmen der Gemeinden im Bezirks (oft in Anlehnung an den Kanton) und derjenigen in privaten Unternehmen sowie der erheblichen Teuerung einerseits und des vorgeschlagenen Budgets andererseits sollen die Löhne der kommunalen Angestellten um 2.2 % erhöht werden. 1.7 % entsprechen der Teuerung, wovon alle profitieren sollen, 0.5 % sollen aus Rotationsgewinnen finanziert werden und den relativ tieferen Salären zugeführt werden.

Die Entwicklung beträgt:

Relative Salärhöhe
→

Abweichgruppe	1	2	3	4	5
Lohnveränderung	+ 3.00 %	+ 2.60 %	+ 2.25 %	+ 1.95 %	+ 1.70 %

Auf Antrag des Stadtpräsidenten fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 40 Abs. 3 des Personalstatuts und Ziff. 5 Abs. 5 des Gehaltssystems (GeSy) der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Lohnunter- resp. -obergrenze werden für das Jahr 2023 auf CHF 47'058.00 resp. CHF 223'210.00 festgesetzt.
- 2 Die Zuschläge werden gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst.
- 3 Die Mitarbeitenden der Stadt Adliswil, welche dem Gehaltssystem der Stadt Adliswil unterstellt sind, erhalten per 1. Januar 2024 eine Lohnerhöhung von durchschnittlich 2.2 %, abgestuft nach Abweichgruppen gemäss Erwägungen.
- 4 Der Leiter Personal wird beauftragt, die Massnahmen in Absprache mit den Ressortleitenden umzusetzen und zu kommunizieren.
- 5 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 6 Mitteilung an:
 - 6.1 Ressortleitende
 - 6.2 Leiter Personal
 - 6.3 Finanzen
 - 6.4 Stadtrat
 - 6.5 Schulpflege

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber